

Europäischer (blauer) Parkausweis



Voraussetzungen:

- Merkzeichen aG (außergewöhnliche Gehbehinderung)
- Merkzeichen BI (Blindheit)
- beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder vergleichbare Funktionseinschränkungen

Berechtigung (bundesweit und in EU-Ländern)

- Parken auf den mit Zusatzschild "Rollstuhlfahrersymbol" besonders gekennzeichneten Parkplätzen (Behindertenparkplätze), bundesweit und in EU-Ländern
- Parken bis zu drei Stunden an Stellen, an denen das eingeschränkte Halteverbot angeordnet ist. Die Ankunftszeit muss sich aus der Einstellung auf einer Parkscheibe ergeben.
- Überschreiten der zugelassenen Parkdauer im Bereich eines Zonenhalteverbots
- Parken über die zugelassene Zeit hinaus an Stellen, an denen Parken erlaubt, jedoch durch ein Zusatzschild eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist
- Parken während der Ladezeiten in Fußgängerbereichen, in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist
- Parken bis zu drei Stunden auf Parkplätzen für Anwohnerinnen und Anwohner
- Parken ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung an Parkuhren und Parkscheinautomaten
- Parken in ausgewiesenen verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der markierten Parkstände, wenn Sie den übrigen Verkehr (vor allem den fließenden Verkehr) nicht unverhältnismäßig beeinträchtigen.
- Voraussetzung ist in jedem Fall, dass in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht.
- Die höchstzulässige Parkdauer beträgt 24 Stunden

Orangefarbener Parkausweis



Voraussetzungen:

- schwerbehindert mit den Merkzeichen G und B und einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) oder
- schwerbehindert mit den Merkzeichen G und B und einem GdB von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einem GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane oder
- Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa und der hierfür festgestellte GdB beträgt wenigstens 60 oder
- künstlichen Darmausgang und zugleich künstliche Harnableitung und der hierfür festgestellte GdB beträgt wenigstens 70

Berechtigung (bundesweit):

- Parken bis zu drei Stunden an Stellen, an denen das eingeschränkte Halteverbot angeordnet ist
 - Die Ankunftszeit muss sich aus der Einstellung auf einer Parkscheibe ergeben.
 - Überschreiten der zugelassenen Parkdauer im Bereich eines Zonenhalteverbots
 - Parken über die zugelassene Zeit hinaus an Stellen, an denen Parken erlaubt, aber durch ein Zusatzschild eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist
 - Parken während der Ladezeiten in Fußgängerbereichen, in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist
 - Parken bis zu drei Stunden auf Parkplätzen für Anwohnerinnen und Anwohner
 - Parken ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung an Parkuhren und Parkscheinautomaten
 - Parken in ausgewiesenen verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der markierten Parkstände, wenn Sie den übrigen Verkehr (vor allem den fließenden Verkehr) nicht unverhältnismäßig beeinträchtigen
-
- Die höchstzulässige Parkdauer beträgt 24 Stunden

Achtung: Inhaber des orangefarbenen Parkausweises können zusätzlich den gelben Parkausweis für Sachsen beantragen und damit ausnahmsweise die Berechtigung zum Parken auf in der Ausnahmegenehmigung für Sachsen konkret benannten Behindertenparkplätzen erhalten. Die Entscheidung obliegt der zuständigen Straßenverkehrsbehörde

Gelber Parkausweis



<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/12216-VwV-Parkerleichterungen>

Voraussetzungen:

1. Schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen G und GdB 70 für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und/oder LWS) und gleichzeitig GdB 50 für Funktionsstörungen des Herzens und/oder der Lunge
2. Schwerbehinderte Menschen mit doppeltem Stoma (künstlicher Darmausgang und künstliche Harnableitung)
3. Vorübergehend Berechtigte, die aufgrund einer Erkrankung, eines Unfalls oder nach einer schweren Operation vorübergehend, aber dennoch für einen längeren Zeitraum an so starken Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der LWS leiden, dass ihnen vermeidbare Wege erspart werden müssen

Berechtigung (nur in Sachsen)

Es gelten (nur im Freistaat Sachsen, nicht im gesamten Bundesgebiet) die Berechtigungen wie für Inhaber des blauen Parkausweises mit der Einschränkung, dass die Nutzung von Behindertenparkplatzes nur ausnahmsweise gestattet ist und nur für konkret benannte Behindertenparkplätze gilt, die in der Ausnahmegenehmigung benannt sind. Die Entscheidung darüber obliegt der zuständigen Straßenverkehrsbehörde.

Der Nachweis für den Personenkreis der Ziffern 1 und 2 erfolgt über die zuständige Versorgungsverwaltung (SB-Ausweis/Bescheid).

Für den Personenkreis der vorübergehend Berechtigten nach Ziffer 3 ist keine vorherige Entscheidung der Versorgungsverwaltung hinsichtlich des Vorliegens einer Behinderung erforderlich.

Über das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen für die Vergabe einer Parkerleichterung entscheidet in diesen Fällen nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, in der Zeitraum und Umfang der Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit anzugeben sind, ausschließlich die Straßenverkehrsbehörde. (Bsp. für ärztliche Bescheinigung <http://www.kreis-meissen.org/download/Service/Arztbescheinigung.pdf>)